

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. April 1996

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	3	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	12, 13, 14, 15, 42
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	22, 23, 29
Behrendt, Wolfgang (SPD)	1	Mogg, Ursula (SPD)	6
Braune, Tilo (SPD)	32, 33, 34, 35	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	2
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	36	Dr. Richter, Edelbert (SPD)	44, 45, 46, 47
Erlar, Gernot (SPD)	4	Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU)	20, 21
Hampel, Manfred (SPD)	9, 10	Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	26, 27	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	11	Schöler, Walter (SPD)	43
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	5, 28	Tauss, Jörg (SPD)	48, 49, 50
Kubatschka, Horst (SPD)	37, 38, 39	Thönnies, Franz (SPD)	30, 31
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	7, 8, 24	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	16, 17
Dr. Lucyga, Christine (SPD)	25	Westrich, Lydia (SPD)	18

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	
Behrendt, Wolfgang (SPD)		Steuervergünstigungen für Schiffe und	
Einstellung der provokativen Militäraktionen		Flugzeuge bei überwiegender	
Chinas gegenüber Taiwan	1	Herstellung im Ausland	7
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)		Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	
Politischer Druck der Volksrepublik China		Steuerbenachteiligung homosexueller	
auf Taiwan	1	Lebensgemeinschaften aufgrund der	
		fehlenden Abzugsmöglichkeit für	
		Unterhaltsleistungen	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Ausgaben des Bundes gemäß Studie des	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)		Bundesministeriums der Finanzen	
Sicherheitsmaßnahmen gegen gewalttätige		„Finanzpolitik 2000“	8
Ausschreitungen von Kurden	2	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	
Erler, Gernot (SPD)		Antragsbearbeitung betr. eine Eigenheim-	
Aufnahme Bulgariens in die sog.		zulage durch die Finanzämter	9
„Schengener Negativ-Listen“	3	Westrich, Lydia (SPD)	
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Steuerausfälle 1995 durch Ausnutzung	
Kosten für Polizeieinsätze bei nicht		von Steuersparmodellen	10
genehmigten kurdischen Demon-		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
strationen	4	Wirtschaft	
Mogg, Ursula (SPD)		Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitungsdauer von Anträgen auf		Lieferung von Panzern des Typs „Wiesel“	
Erstattung medizinischer Leistungen		an Indonesien	11
für die vom Bundesverwaltungsamt		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
betreuten Bundesbeamten und		Arbeit und Sozialordnung	
Pensionäre	5	Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Vereinbarkeit versicherungsfremder	
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)		Leistungen der Sozialversicherung	
Rechtsprechung des Bundesverfassungs-		mit dem Gleichheitssatz des	
gerichts und des Bundesgerichtshofs		Grundgesetzes und dem	
zum Kindesunterhalt als Folge		Sozialstaatsprinzip	12
ärztlicher Behandlungsfehler	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der		Verteidigung	
Finanzen		Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	
Hampel, Manfred (SPD)		Wehrpflichtige in der Musterungsgruppe T7	
Soll-Ansätze für die Zinsausgaben im		und für sie zur Verfügung stehende	
Bundshaushalt und entsprechende		Verwendungsmöglichkeiten	14
Ist-Ausgaben seit 1988; Zins-		Regionale Unterschiede bei der Zahl der	
ausgaben-Einsparungen	6	Kriegsdienstverweigerer	14

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)		Kubatschka, Horst (SPD)	
Psychische Auswirkungen für ein Kind durch Kenntnis von Schadenersatzleistungen für seine durch ärztliche Behandlungsfehler verursachte unerwünschte Geburt	15	Rücknahme von Fernsehgeräten und Großgeräten (z. B. Waschmaschine, Kühlschrank, Herd) sowie Erlaß einer Altcomputer-Rahmenverordnung	22
Dr. Lucyga, Christine (SPD)		Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Institutionelle Förderung des SHIA-Dachverbandes (Selbsthilfegruppe Alleinerziehender) in Berlin	16	Lagerung schwach radioaktiven Abfalls auf geordneten Hausmülldeponien	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)		Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen gegen die Einführung einer Vignette in Österreich	16	Bereitstellung der von den Alliierten genutzten Radiofrequenzen für das DeutschlandRadio	23
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Ausbau des kombinierten Verkehrs Straße/Wasser	17	Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)		Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	
Errichtung einer Fußgängerschutzanlage an der B 38/B 460 im Bereich der Ortsdurchfahrt Fürth	17	Aufteilung der Arbeitsplätze der Bundesregierung zwischen Bonn und Berlin zum Zeitpunkt des Umzuges	24
Thönnies, Franz (SPD)		Schöler, Walter (SPD)	
Errichtung einer Lärmschutzanlage im Bereich der Ortsdurchfahrt Bad Segeberg (B 206)	18	Anzahl und Zweckbestimmung bundesbezuschufter Wohnungen im Kreis Viersen	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Braune, Tilo (SPD)		Dr. Richter, Edelbert (SPD)	
Ausschließliche Einlagerung radioaktiver Abfälle der stillgelegten Kernkraftwerksblöcke Greifswald/Lubmin und Rheinsberg im Zwischenlager Nord in Greifswald	19	Förderprogramme für Forschung und Entwicklung in Ostdeutschland 1997	25
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)		Tauss, Jürgen (SPD)	
Gesundheitliche Gefährdung beim Gebrauch vom Mehrweggeschirr auf Großveranstaltungen	20	Strafrechtliche Verantwortung von „Internet-Providern“ bei Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Kinderpornographie) durch Dritte	27
Kubatschka, Horst (SPD)		Patentierbarkeit von Algorithmen	28
Einführung einer Rückgabepflicht des Endverbrauchers von Altfahrzeugen gemäß § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	21		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend dem Dringlichkeitsbeschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996 auf die Regierung der Volksrepublik China mit dem Ziel einzuwirken, daß die provokativen Militäraktionen gegenüber Taiwan eingestellt werden, und wird die Bundesregierung eine Initiative ergreifen, mit der die China-Politik der G7-Staaten koordiniert wird, um den militärischen Druck der Volksrepublik China gegen Taiwan zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 3. April 1996**

Die Bundesregierung wie auch die Europäische Union haben sich in öffentlichen Erklärungen zu den Spannungen in der Taiwan-Straße geäußert. Die Bundesregierung hat darüber hinaus mehrfach mit der Volksrepublik China über den Stand der Beziehungen zu Taiwan gesprochen. Sie hat wie auch andere G7-Staaten ihre Erwartung geäußert, daß alle Beteiligten dazu beitragen möchten, bestehende Spannungen in der Region abzubauen.

2. Abgeordneter
Klaus Dieter Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU)
- Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und wird sie weiterhin ergreifen, um den zunehmenden politischen Druck seitens der Volksrepublik China gegenüber der Republik China auf Taiwan abzumildern bzw. die Gewaltandrohung seitens Pekings gegenüber Taipeh zu stoppen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 2. April 1996**

Zur gegenwärtigen Lage in der Taiwan-Straße hat die Europäische Union am 8. März 1996 eine Erklärung abgegeben, an der die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mitgewirkt hat. Auf diese Erklärung weise ich hin.

Sie hat darüber hinaus die Frage der Beziehungen zwischen China und Taiwan mit allen Betroffenen mehrfach bilateral angesprochen und auf eine friedliche Lösung gedrungen. Der Herr Bundeskanzler persönlich hat sich gegenüber Ministerpräsident Li Peng beim EU-Asien-Gipfel in Bangkok in diesem Sinne verwandt.

Die Bundesregierung wird sich auch künftig mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, daß Spannungen in der Taiwan-Straße abgebaut werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter
Jürgen Augustinowitz
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen von Sicherheitsbehörden und Gesetzgeber hält die Bundesregierung für notwendig, um auf die zahlreichen gewalttätigen Ausschreitungen von Kurden deutlich zu reagieren, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland gewährleistet bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 10. April 1996

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. März 1996 einen gemeinsamen Bericht vom Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, und vom Bundesminister der Justiz, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, zur Bekämpfung gewalttätiger Ausschreitungen von Ausländern zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ist beschlossen worden, folgende gesetzgeberische Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen:

1. Änderung des § 47 Abs. 1 AuslG (Ist-Ausweisung):
 - Wesentliche Absenkung der Strafmaße der Nummern 1 und 2 auf einheitlich drei Jahre,
 - Einfügung des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs in den Katalog der Ausweisungsgründe bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.
2. Besonders schwerer Landfriedensbruch soll künftig auch dann vorliegen, wenn einfacher Landfriedensbruch aus Anlaß einer verbotenen Demonstration begangen wird.
3. Prüfung von Änderungen bzw. Ergänzungen des § 48 Abs. 1 und § 51 Abs. 3 AuslG, insbesondere mit dem Ziel, daß Ist-Ausweisungsgründe des § 47 Abs. 1 AuslG in der Regel den Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 AuslG aufheben.
4. Verstärkung des politischen Betätigungsverbots durch Streichung des Wortes „wiederholt“ im Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, um gemäß § 37 AuslG auch einen erstmaligen Verstoß gegen ein politisches Betätigungsverbot wirksam ahnden zu können.
5. Rasche Verabschiedung des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung in beschleunigten Verfahren (Hauptverhandlungshaft) – Drucksache 13/2576.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett die Länder in folgenden Punkten zu konsequentem Gesetzesvollzug aufgefordert:

1. konsequente Durchsetzung der vereinsrechtlichen Verbotsmaßnahmen;
2. konsequente Anwendung des politischen Betätigungsverbotes (§ 37 AuslG);
3. Ausschöpfung aller ordnungsrechtlichen (z. B. § 14 OBG-NW-Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit) und gewerberechtlichen (§ 35 GewO-Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit) Maßnahmen gegen Busunternehmen bei Beförderung gewalttätiger Demonstrationen (Untersagung des Transports, Beschlagnahme des Busses, Entziehung der Beförderungskonzession);

4. verstärkte Verhängung des Unterbindungsgewahrsams gegen Personen, von denen konkret zu befürchten ist, daß sie sich an Straftaten beteiligen werden, entsprechend der Möglichkeiten der Länderpolizeigesetze;
 5. verbesserte Kontrolle der Einhaltung räumlicher Beschränkungen für Asylbewerber, insbesondere gegenüber solchen, von denen in konkreten Situationen eine Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen zu befürchten ist;
 6. konsequente Nutzung des bereits bestehenden ausländerrechtlichen Instrumentariums: Ausländer, die an verbotenen gewalttätigen Demonstrationen teilnehmen bzw. teilgenommen haben, erfüllen in der Regel zumindest die Ausweisungstatbestände der §§ 45, 46 AuslG. Ein eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren verhindert eine Ausweisung nach den §§ 45, 46 AuslG nicht. Denn Staatsanwaltschaft und Gericht sind gemäß § 154b StPO berechtigt, das Verfahren einzustellen, wenn der Beschuldigte ausgewiesen werden soll und eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, daß dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung eine geringere Bedeutung zukommt als der Notwendigkeit einer schnellen Ausweisung. Die Ausweisung bedarf demgemäß des Einvernehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 64 Abs. 3 AuslG). Hiervon sollten die Ausländerbehörden verstärkt Gebrauch machen;
 7. Beseitigung von abschiebungsverzögernden Verfahren in einigen Ländern, die vom Gesetz nicht gefordert werden, wie z. B. Einzelfallprüfungen durch oberste Landesbehörden bei Abschiebung von Straftätern bzw. Einrichtung von Härtefallkommissionen;
 8. konsequente Anwendung der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995, die völlig unzureichend genutzt wird;
 9. Appell an die Länder bei Staatsanwaltschaften und Gerichten für eine stärkere Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu werben, dessen Anwendungsbereich mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz deutlich erweitert wurde, sowie des Strafbefehlsverfahrens, das die Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ermöglicht. Die Erwartung der Bundesregierung, daß die Praxis von der mit dem Ausbau des beschleunigten Verfahrens gebotenen Möglichkeiten rascher Verfahrenserledigung konsequent und länderweit Gebrauch macht, hat sich bisher nicht erfüllt.
4. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Aufnahme Bulgariens in die sog. „Schengener Negativ-Listen“ zu überprüfen, und welche Aussichten bestehen aus der Sicht der Bundesregierung zur Revision dieser Ausgrenzung eines Assoziationsstaates der Europäischen Union?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 10. April 1996**

Staatsangehörige Bulgariens unterliegen in allen Schengener Vertragsstaaten und in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Visumpflicht. Dies bedeutet keine Ausgrenzung Bulgariens als mit der Europäischen Union assoziierter Partner. Bulgarien wird in der Gemeinsamen Liste gemäß Artikel 1 der Verordnung des Rates der Europäischen

Union vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 234 vom 3. Oktober 1995), geführt. Diese Bestimmung ist am 3. April 1996 in Kraft getreten.

Bisher wird eine Aufhebung der generellen Visumpflicht gegenüber Bulgarien von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für verfrüht gehalten. Dies ist auch die Auffassung der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings – als erster Schengenstaat – kürzlich die Visumfreiheit für Inhaber bulgarischer Diplomatenpässe eingeführt.

Die Bundesregierung erkennt dabei nicht die großen Anstrengungen Bulgariens, seine Visumpolitik an den Standard der Europäischen Union anzugleichen. Innerhalb der Europäischen Union besteht Einvernehmen darüber, daß die weitere soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Bulgarien sowie die bulgarische Einreise- und Migrationspolitik sorgfältig beobachtet werden. Hierzu besteht zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bulgarien – wie auch im Verhältnis zu anderen assoziierten Staaten – ein strukturierter Dialog.

Auch im Kreis der Schengener Vertragsstaaten wird die Frage der Visumpolitik gegenüber Bulgarien fortlaufend erörtert, wenngleich es in dieser Frage infolge der durch die innerhalb der Europäischen Union getroffenen Festlegungen keinen Alleingang der Schengen-Partner geben wird.

- | | |
|---|--|
| 5. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kosten bundesweit für die Polizeieinsätze bei den jüngsten, nicht genehmigten Demonstrationen durch Kurden entstanden sind, und wenn ja, wie hoch sind diese Kosten? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 4. April 1996**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Kosten und in welcher Höhe den Ländern aus Anlaß verbotener Demonstrationen/Veranstaltungen, an denen Personen kurdischer Volkszugehörigkeit teilgenommen haben, im Rahmen der Polizeieinsätze entstanden sind.

Für den Bereich des Bundesgrenzschutzes liegen mir lediglich Grobschätzungen für den Einsatz am 16. März 1996 vor.

Die von der deutsch-kurdisch-türkischen Friedensinitiative für den 16. März 1996 in Dortmund angemeldete Demonstration zum Thema „Politisch-demokratische Lösung für Kurdistan“ wurde vom Polizeipräsidium Dortmund mit Verfügung vom 12. März 1996 verboten. Die Verbotsentscheidung wurde vom Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen bestätigt. Dem Bundesministerium des Innern sind durch den Einsatz von Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen Mehrkosten in Höhe von ca. 180 000 DM (Verbände: ca. 65 000 DM, Hubschrauber: ca. 115 000 DM) entstanden. Diese werden bei den Ländern zur Erstattung angefordert. Die Kosten des Einsatzes aus originärer Zuständigkeit betragen ca. 600 000 DM (Personalkosten: ca. 320 000 DM, sonstige Kosten: ca. 280 000 DM).

6. Abgeordnete
**Ursula
Mogg**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Dauer der Erstattung der medizinischen Leistungen für die vom Bundesverwaltungsamt betreuten Bundesbeamten und Pensionäre, und wenn ja, wie lange dauert die maximale Bearbeitungszeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 4. April 1996

Die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge beträgt im Bundesverwaltungsamt für die eigenen Bediensteten, die Anwarter und die Pensionäre einheitlich ca. 14 Tage. Diese Zeit kann allerdings durch Urlaub oder Krankheit der Bearbeiter schwanken. Hinzu kommt eine ca. ebenfalls 14tägige Bearbeitungszeit bei der Bundeskasse Bonn. Auf diese Laufzeit hat das Bundesverwaltungsamt keinen Einfluß. Von der Antragstellung bis zur Gutschrift eines Beihilfebetrages auf dem Konto des Berechtigten vergehen demnach in der Regel ca. vier Wochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)
- Welche gesetzgeberischen Maßnahmen kommen in Betracht, um der Aussage des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203, 292), wonach die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, jeden Menschen in seinem Dasein um seiner selbst willen zu achten, es verbietet, „die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen“, gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Geltung zu verschaffen, die auch danach, insbesondere im Urteil vom 16. November 1993 (BGHZ 124, 128) an der Meinung festhält, die Unterhaltsaufwendungen für ein unerwünschtes Kind seien ein Schaden, der im Falle ärztlicher Beratungsfehler oder fehlgeschlagener Schwangerschaftsabbrüche zu ersetzen sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. April 1996

Der Bundesgerichtshof hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203, 296) seine eigene Rechtsprechung einer kritischen Prüfung unterzogen und ausgeführt, er teile die den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende Auffassung, „daß es sich auch bei Zugrundelegung einer vertrags- und haftungsrechtlichen Betrachtungsweise von Verfassungen wegen (Artikel 1 GG) verbietet, die Existenz des Kindes als Schaden anzusehen“ (Urteil vom 16. November 1995; BGHZ 124, 128, 139). In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof sich aber auch grundlegend zu der Funk-

tion des Schadensersatzrechts geäußert: Es sei dessen vorrangige Aufgabe, „wirtschaftliche Vermögenslagen zu vergleichen und eine etwaige vermögensmäßige Differenz dem Haftungsrecht zur Verfügung zu stellen, das die Verantwortlichkeit für die Entstehung dieser Lasten feststellt und sie entsprechend zuordnet“. Von dieser Funktion des Schadensersatzrechts her komme der Bewertung einer vermögensmäßigen Differenz als Schaden keine herabwürdigende Bedeutung zu. Auch im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts könne deshalb die Beurteilung der Unterhaltspflicht als Schaden der Würde des Kindes nicht abträglich sein.

Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist mit der Verfassungsbeschwerde angefochten worden, so daß in absehbarer Zeit eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht herbeigeführt werden wird. Der Bundesgerichtshof wird nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht an dessen Entscheidung gebunden sein.

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlaß, gesetzgeberische Maßnahmen mit der Zielrichtung, die der Frage zugrunde liegt, zu ergreifen.

8. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die u. a. von Picker (FAZ vom 26. Januar 1996, S. 39 und ausführlich AcP 195, 483 ff.) formulierte Besorgnis, daß das Begreifen der Unterhaltspflicht für ein unerwünschtes Kind als Schaden langfristig zu einer allgemeinen Relativierung des Prinzips der Unantastbarkeit menschlichen Lebens unter ökonomischen Gesichtspunkten führen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 4. April 1996**

Unabhängig von der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Anlaß für eine solche Besorgnis gibt – dies dürfte jedenfalls der Intention des Gerichts in keiner Weise entsprechen –, weist die Bundesregierung darauf hin, daß sie es stets als Aufgabe ihrer Politik verstanden hat und verstehen wird, sich für den Schutz menschlichen Lebens einzusetzen und jeder Relativierung menschlichen Lebens unter ökonomischen Gesichtspunkten entgegenzutreten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter
**Manfred
Hampel**
(SPD)

Wie hoch waren seit 1988 die Soll-Ansätze für die Zinsausgaben im Bundeshaushalt (einschließlich Sondervermögen des Bundes), und wie hoch waren die entsprechenden Ist-Ausgaben?

10. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD) Wieviel v. H. der jeweiligen Gesamtausgaben (Ist) des Bundes betragen seit 1988 die Einsparungen bei den Zinsausgaben im Haushaltsvollzug?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 11. April 1996

Die im Bundeshaushalt insgesamt enthaltenen Zinsausgaben und die Abweichungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs betragen in den Jahren 1988 bis 1995:

	Zinsausgaben			Abweichung im Verhältnis zu den Gesamtaus- gaben (Ist)
	Soll	Ist – in Mio. DM –	Abweichung	in v. H.
1988	32 327	32 284	– 43	– 0,02
1989	32 356	32 098	– 258	– 0,10
1990	34 957	34 235	– 722	– 0,27
1991	42 515	39 617	– 2 898	– 0,84
1992	44 302	43 825	– 477	– 0,12
1993	45 472	45 800	+ 328	+ 0,07
1994	52 769	53 056	+ 287	+ 0,06
1995	54 207	49 742	– 4 465	– 0,96

11. Abgeordneter **Frank Hofmann** (Volkach) (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge abgebaut werden müssen, wenn diese überwiegend im Ausland hergestellt werden und so mit Steuervergünstigungen im Inland Arbeitsplätze im Ausland geschaffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 11. April 1996

Die Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind keine Vergünstigungen für den Bau von Schiffen und Luftfahrzeugen, sondern für die deutsche Seeschifffahrt und die deutschen Luftverkehrsunternehmen. Diese sollen im internationalen Wettbewerb gestärkt werden. Dieser Zielsetzung entspricht es, daß die Anschaffung und der Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen unabhängig davon gefördert wird, in welchem Land sie hergestellt worden sind. Eine Beschränkung der Sonderabschreibungen auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die im Inland hergestellt worden sind, stünden außerdem das Recht der Europäischen Gemeinschaft und Internationale Abkommen (GATT) entgegen.

12. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)

Trifft es zu, daß die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 erfolgte Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen für den Unterhalt auf die Fälle, in denen die unterstützte Person gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtig ist und der damit verbundenen Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu einer steuerlichen Benachteiligung homosexueller Lebensgemeinschaften führt, und falls ja, ist die Bundesregierung bereit, diese steuerliche Ungleichbehandlung zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. April 1996**

Die ab dem Kalenderjahr 1996 anzuwendende geänderte Fassung der Vorschrift des § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) über den Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer anderen Person führt nicht zu einer steuerlichen Benachteiligung homosexueller Lebensgemeinschaften. § 33 a Abs. 1 Satz 2 EStG stellt dem gesetzlich Unterhaltsberechtigten denjenigen gleich, bei dem zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

Auch ab 1996 kommt ein Abzug nur für tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen in Betracht. Soweit solche Leistungen für den Partner einer Lebensgemeinschaft erbracht werden, sind sie, gleichgültig, ob es sich um eine eheähnliche oder um eine gleichgeschlechtliche Gemeinschaft handelt, sowohl bei der Arbeitslosenhilfe als auch bei der Sozialhilfe im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen und führen zu einer Kürzung der Leistung. Das Wohngeldrecht stellt zwar nicht auf erbrachte Unterhaltsleistungen ab, sondern auf das Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und begrenzt den Anspruch auf Wohngeld einheitlich auf den Betrag, der für einen Familienhaushalt entsprechender Größe zu leisten wäre. Der Anspruch ist jedoch ebenfalls unabhängig von der Art der Lebensgemeinschaft.

Demnach tritt bei Anwendung aller genannten Leistungsgesetze auch die Gleichstellung nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 EStG unabhängig davon ein, ob Unterhalt an den Partner einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft geleistet wird.

13. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)

Wie ist es zu erklären, daß in der Studie des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur „Finanzpolitik 2000“ die Ausgaben des Bundes für das Jahr 1996 mit 459 Mrd. DM ausgewiesen sind, obwohl der Bundeshaushalt 1996 mit einem Ausgabevolumen von 451,3 Mrd. DM, also rd. 7,5 Mrd. DM weniger, vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist und der Bundesminister der Finanzen angeblich die von Haushaltsexperten veröffentlichten Mehrbelastungen auf der Ausgabenseite in Höhe von 7,5 Mrd. DM nicht bestätigen kann?

14. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Wie ist das gesamtstaatliche Defizit in der Studie „Finanzpolitik 2000“ zu erklären, das mit 135 Mrd. DM um knapp 20 Mrd. DM höher liegt, als bisher offiziell vom Finanzplanungsrat angenommen?
15. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die in der Studie „Finanzpolitik 2000“ ausgewiesenen Ausgaben des Bundes in Höhe von 480 Mrd. DM für das Jahr 2000 nur dann erreicht werden, wenn die vom Bundesminister der Finanzen unterstellte jährliche Zuwachsrate von 1 v. H. auf 459 Mrd. DM Ausgaben des Bundes als Basis für 1996 angewendet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 10. April 1996**

Die genannten Zahlen aus der BMF-Studie „Finanzpolitik 2000 – Neue Symmetrie zwischen einem leistungsfähigen Staat und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft“ sind Bestandteil einer Modellrechnung. Die in der Modellrechnung ausgewiesenen Bundesaussgaben für 1996 entsprechen dem Stand des Jahreswirtschaftsberichts aus dem Januar 1996.

Für die Darstellung des Staatssektors im Prognoseteil des Jahreswirtschaftsberichts ist es regelmäßig erforderlich, die öffentlichen Haushalte und darauf aufbauend den Staatssektor zu schätzen. Das im Jahreswirtschaftsbericht ausgewiesene Defizit von 125 bis 135 Mrd. DM (in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) beruht auf einem Öffentlichen Gesamthaushalt, in dem die konjunkturbedingten Steuerausfälle und die konjunkturbedingten Mehrausgaben entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Schätzungen im Jahreswirtschaftsbericht berücksichtigt werden mußten. Dagegen konnten Einsparungen – z. B. durch die zwischenzeitlich verkündeten Sperren des Bundes und einiger Länder – im Jahreswirtschaftsbericht nicht eingerechnet werden, da hierüber Ende Januar noch nicht beschlossen war. Daraus ergibt sich in der Modellrechnung das Ausgabenvolumen des Bundes 1996. Aus einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum von 1 v. H. folgt der in der Modellrechnung für das Jahr 2000 angegebene Wert für die Ausgaben des Bundes.

16. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Warnick**
(PDS)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Anzahl und Bearbeitungsstand von Anträgen nach dem Eigenheimzulagegesetz und dem Termin der Auslieferung von Vordrucken für die gesonderten Bescheide an die Finanzämter vor (siehe auch Info-Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Die Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung“, S. 29) und trifft es zu, daß die Erstellung der gesonderten Bescheide durch die Umstellung der Förderung auf ein völlig neues Konzept, die Neustrukturierung organisatorischer Abläufe und die Einführung neuer Datenverarbeitungspro-

gramme in den Finanzämtern für die Festsetzung der Eigenheimzulage erheblich behindert wird und frühestens im Oktober 1996 mit einer Bearbeitung der Anträge zu rechnen ist (Wirtschaftswoche 14/96 vom 28. März 1996, S. 45)?

17. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Warnick**
(PDS)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine Behinderung der Bautätigkeit in Folge verzögerter Antragsbearbeitung für eine Eigenheimzulage durch die Finanzämter zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. April 1996**

Für die Verwaltung der Eigenheimzulage sind die Finanzämter, also Finanzbehörden der Länder zuständig. Über die Zahl der in den Finanzämtern eingegangenen Anträge und den Stand ihrer Bearbeitung hat die Bundesregierung keine Informationen. Ebenso sind ihr die Auslieferungstermine von Vordrucken nicht bekannt. Das Bundesministerium der Finanzen hat zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bereits im Dezember 1995 ein bundeseinheitliches Muster des Antragsvordrucks für die Eigenheimzulage erstellt.

Das Gesetz zur steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung ist im Dezember 1995 zustande gekommen. Gleichwohl wurde schon mit der Erstellung von Datenverarbeitungsprogrammen für die Festsetzung der Eigenheimzulage begonnen, sobald ein als Grundlage dafür geeigneter Gesetzentwurf vorlag. Bis zur Fertigstellung des automatisierten Festsetzungsverfahrens muß die Eigenheimzulage personell festgesetzt werden. Die Entwicklung der dafür benötigten Berechnungs- und Bescheidvordrucke wurde noch vor dem Jahreswechsel 1995/1996 abgeschlossen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der Vollzug des Eigenheimzulagengesetzes durch die konzeptionelle Umstellung der steuerlichen Wohneigentumsförderung sowie erforderliche organisatorische und technische Anpassungsmaßnahmen erheblich behindert wird und daß frühestens im Oktober 1996 mit einer Bearbeitung der Anträge zu rechnen sei. Sie geht davon aus, daß sich umstellungsbedingte Probleme in vertretbaren Grenzen halten und die Finanzämter vorliegende Anträge im Rahmen ihrer Arbeitslage zügig bearbeiten.

Im übrigen kann die Eigenheimzulage erst beantragt werden, wenn die eigengenutzte Wohnung fertiggestellt und bezogen worden ist. Schon aus diesem Grund könnte durch eine verzögerte Auslieferung von Vordrucken die Bautätigkeit nicht behindert werden.

18. Abgeordnete
**Lydia
Westrich**
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß mehr als die Hälfte der Steuerausfälle des vergangenen Jahres auf die Ausnutzung von Steuersparmodellen zurückzuführen ist und diese häufig nicht für volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen, sondern nur wegen der hohen Steuerersparnisse in Anspruch genommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 10. April 1996**

Die Bundesregierung kann den von Ihnen dargestellten Sachverhalt nicht bestätigen.

Das kassenmäßige Steueraufkommen im Jahr 1995 war insbesondere bei den Veranlagungssteuern deutlich geringer, als bei den Steuerschätzungen für das Jahr 1995 erwartet worden war. Für diese Entwicklung gibt es eine Vielzahl von Gründen. Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die schwächer als erwartet verlief, ergaben sich aus der Veranlagung zurückliegender Jahre umfangreiche Steuererstattungen. Diese beruhten sowohl auf der schwachen Gewinnsituation in diesen Jahren als auch auf der steuerlichen Investitionsförderung in den neuen Bundesländern, etwa in Form von Sonderabschreibungen. Über die Art der Investitionen, das Investitionsvolumen und die hierdurch geltend gemachten steuerlichen Abschreibungen liegen jedoch keine Daten vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

19. Abgeordnete
**Angelika
Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß nach dem Beschluß des Bundessicherheitsrates jetzt sieben Panzer „Wiesel“ der Kieler MAK-Systemgesellschaft an Indonesien geliefert werden, und aufgrund welcher Erkenntnisse der Bundesregierung hat sich die Menschenrechtslage in Indonesien seit April 1994 so positiv verändert, daß jetzt die vor einem Jahr geltend gemachten Bedenken nun nicht mehr gelten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. April 1996**

Die Bundesregierung hat der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für den Export von sieben Kleinpanzern „Wiesel“ nach Indonesien zugestimmt.

Die Entscheidung wurde auf der Grundlage der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ von 1982, die auch die Menschenrechtssituation im jeweiligen Empfängerland berücksichtigen, getroffen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Zusicherung der indonesischen Seite, daß die Fahrzeuge nach ihrer Erprobung in die Streitkräfte Indonesiens integriert werden, um für nationale Verteidigungszwecke, Verteidigungsverpflichtungen Indonesiens innerhalb der ASEAN-Staaten wie auch für mögliche UN-Missionen zur Verfügung zu stehen. Zusätzlich liegt der Bundesregierung eine militärfachliche Beurteilung vor, wonach diese Fahrzeuge u.a. nach der allgemeinen strategischen Planung in Indonesien für etwaige Einsätze gegen aufständische Gruppen nicht geeignet sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

20. Abgeordneter
**Dr. Erich
Riedl
(München)
(CDU/CSU)**
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die versicherungsfremden Leistungen dem sozialen Ausgleich dienen und aus diesem Grund dem Bereich der staatlichen Aufgabenerfüllung zuzuordnen sind, und hält die Bundesregierung die einseitige Belastung ausschließlich der Beitragszahler der Rentenversicherung für vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Lastengleichheit aller Bürger als Konsequenz des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes (Artikel 3) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20)?

**Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker
vom 3. April 1996**

Als Zweig der Sozialversicherung erbringt die gesetzliche Rentenversicherung in bestimmten, gesetzlich im einzelnen geregelten Fällen auch Leistungen für Zeiten, für die sie keine oder keine vollständigen Beiträge erhalten hat. Dazu gehören die Leistungen des sozialen Ausgleichs, bei denen die Beitragszahler als Solidargemeinschaft für die mitsorgen, die von den Wechselfällen des Lebens hart betroffen sind. Das unterscheidet die Rentenversicherung von der Privatversicherung. Daneben gibt es den allgemein als Fremdleistung bezeichneten Sozialversicherungsschutz für gesellschaftliche Entwicklungen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Die Abgrenzung zwischen Leistungen des sozialen Ausgleichs und Fremdleistungen ist aber nicht exakt möglich, die Grenzen sind fließend. Deshalb ist eine eindeutige und konsensfähige Abgrenzung im Hinblick auf die im Umlageverfahren finanzierte Rentenversicherung bisher weder der Wissenschaft noch der Praxis gelungen.

Die Finanzierung dieser Leistungen führt nicht zu einer einseitigen Belastung ausschließlich der Beitragszahler der Rentenversicherung. Vielmehr beteiligt sich der Bund neben dem Beitragszahler an der Finanzierung der Renten insgesamt und damit auch der Leistungen für die o. g. Zeiten über den Bundeszuschuß in einem ganz erheblichen Umfang. Im Jahr 1996 beträgt der Bundeszuschuß zu allen Zweigen der Rentenversicherung mit rd. 76,6 Mrd. DM. Dies sind rd. 17 v. H. der Gesamtausgaben des Bundes. So hoch war der Zuschuß des Bundes zur Rentenausgaben noch nie. Darüber hinaus hat der Bund neben dem Bundeszuschuß durch Erstattung der Aufwendungen der Rentenversicherung Lasten insbesondere aus Kriegsfolgen, aber auch im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschland übernommen.

Im übrigen kommen die häufig als „versicherungsfremd“ bezeichneten Leistungen vor allen auch den Personen zugute, die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Im Rahmen der mit der Rentenreform 1992 eingeführten Gesamtleistungsbewertung sind nämlich die aus beitragsfreien Zeiten zu erbringenden Rententeile um so höher, je mehr Beiträge während des Versicherungslebens gezahlt wurden. Nach Auffassung der Bundesregierung stehen die derzeitigen Regelungen daher auch im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Artikel 3) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20).

21. Abgeordneter
Dr. Erich Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Schließt die Bundesregierung dahin gehende Rechtsänderungen aus, daß die versicherungsfremden Leistungen in Zukunft in vollem Umfang aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden, um die Lasten auf den weitaus größeren Kreis der Steuerzahler zu verteilen?

**Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker
vom 3. April 1996**

Die sachgerechte Bestimmung des Bundeszuschusses und vor allem auch der Modus seiner Fortschreibung war ein ganz zentraler Punkt der Rentenreform 1992. Als Ergebnis der in diesem Zusammenhang geführten Diskussion

- wurde der Bundeszuschuß im Jahr 1990 zusätzlich um 0,3 Mrd. DM und im Jahr 1991 zusätzlich um 2,3 Mrd. DM erhöht,
- wurden die Erstattungen für die Kindererziehungsleistungen und für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten dem Bundeszuschuß ab dem Jahr 1992 hinzugerechnet und
- wurde die Fortschreibung des Bundeszuschusses ab 1992 so erweitert, daß dafür nicht nur die entsprechende Lohnentwicklung, sondern auch die Beitragssatzveränderungen in der Rentenversicherung maßgeblich sind.

Dabei ist ausdrücklich darauf verzichtet worden, die Funktion des Bundeszuschusses gesetzlich zu umschreiben, z. B. als Ersatz oder Zuschuß zu Leistungen, die als versicherungsfremd bezeichnet werden, weil man davon ausging, daß diese Leistungen im Zeitablauf verhältnismäßig stark zurückgehen würden. In dem Bundeszuschuß sollte vielmehr die Garantstellung des Bundes für den Fortbestand der gesetzlichen Rentenversicherung auch unter veränderten demographischen Rahmenbedingungen zum Ausdruck kommen.

Anläßlich der Gesetzgebung zur Herstellung der Rechtseinheit im wiedervereinigten Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zusätzlich bestimmt, daß der Bundeszuschuß in den neuen Bundesländern in der Höhe gewährt wird, daß sein Anteil an den dortigen Rentenausgaben demjenigen in den alten Bundesländern entspricht.

Diese Regelungen führen insgesamt dazu, daß der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahr 1996 76,6 Mrd. DM beträgt; das sind rd. 17. v. H. der Gesamtausgaben des Bundes. Einen solchen Anteil von seinen Gesamtausgaben hat der Bund noch nie zur Rentenversicherung geleistet.

Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt in diesem Jahr 63,1 Mrd. DM; das entspricht 20,5 v. H. der Rentenausgaben.

Regierung und Opposition, Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und Rentenversicherungsträger haben diesem Finanzierungskonzept zugestimmt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hieran etwas zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

22. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Zahl der Wehrdienstpflichtigen in der Musterungsgruppe T7 die Zahl der für diese Gruppe zur Verfügung stehenden Verwendungsmöglichkeiten deutlich übertrifft, wodurch Wehrdienstpflichtige für andere Verwendungsmöglichkeiten nicht ausreichend zur Verfügung stehen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dieser Entwicklung abzuhelpen?

**Antwort des Staatssekretärs Gunnar Simon
vom 4. April 1996**

Es ist richtig, daß die Zahl der T7-Gemusterten die Zahl der Stellen für T7-Gemusterte deutlich übertrifft. Allerdings trifft es nicht zu, daß dadurch zu wenig Wehrpflichtige T1 bis T3 gemustert werden.

Vielmehr zeigt sich, daß seit der Einführung des Verwendungsgrades T7 auch die Zahlen der Gemusterten mit den Verwendungsgraden T1 bis T3 angestiegen sind, jedoch die Zahl der Wehrdienstunfähigen zurückgegangen ist.

Der Bestand an verfügbaren Wehrpflichtigen sollte größer sein als die Zahl der zu besetzenden Stellen, um unter Eignungsgesichtspunkten eine Auswahl bei der Besetzung der Stellen treffen zu können. Die Personalsituation zum Dienst Eintrittstermin 1. Juli 1996 stellt sich nach der bundesweiten computergestützten Verteilung wie folgt dar:

Heranziehbare T7-Gemusterte	= 5 510
Soll T7-Gemusterte	= 2 144
Heranziehbare T1- bis T3-Gemusterte	= 53 774
Soll T1- bis T3-Gemusterte	= 29 163.

23. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, daß im Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrrersatzamtes Darmstadt im bundesweiten Vergleich die höchste Zahl an Kriegsdienstverweigerern zu verzeichnen ist, Erkenntnisse über signifikante regionale Unterschiede der Zahl der Kriegsdienstverweigerer vor, und wie lassen sich diese erklären?

**Antwort des Staatssekretärs Gunnar Simon
vom 4. April 1996**

Das Kreiswehrrersatzamt Darmstadt hat im bundesweiten Vergleich nicht die meisten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen (KDV-Anträge) zu verzeichnen.

Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich der Wehrbereichsverwaltung IV sind allerdings 1994 und 1995 im Bereich des Kreiswehrrersatzamtes Darmstadt die meisten KDV-Anträge gestellt worden. Dieser Anstieg steht im Zusammenhang mit der Auflösung des Kreiswehrrersatzamtes Frankfurt/M., aus dessen Bereich die Stadt und der Landkreis Offenbach dem Kreiswehrrersatzamt Darmstadt zugeordnet worden sind.

Die Zahl der KDV-Anträge im Zuständigkeitsbereich eines Kreiswehrrersatzamtes allein genügt nicht, die Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung zu beurteilen. Entscheidend sind vielmehr im wesentlichen das Wehrpflichtigenaufkommen und regionale Besonderheiten. Die Gründe für die Unterschiede in einzelnen Regionen sind bisher nicht untersucht worden.

Allgemein ist festzustellen, daß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer im Ballungsraum Rhein-Main im Verhältnis zu den anderen Regionen des Wehrbereichs IV deutlich höher ist. Es ist u. a. bekannt, daß in diesem Gebiet bestimmte Personen und Institutionen/Organisationen stärker als anderswo für die Kriegsdienstverweigerung werben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

24. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie in der Wissenschaft die psychischen Auswirkungen bewertet werden, die eintreten, wenn ein Kind erfährt, daß es nicht, wie vielleicht seine Geschwister, von seinen Eltern, sondern als an sich unerwünschtes Kind qua Schadenersatz von Dritten unterhalten wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 9. April 1996

Der Bundesregierung sind keine empirisch begründeten Studien speziell zu den psychischen Auswirkungen auf Kinder, die erfahren, daß ihr Unterhalt als Schadenersatz von Dritten erstattet wird, bekannt.

Wie die Bundesregierung bereits in der Antwort auf die Große Anfrage zur Sozialisation von unerwünschten Kindern (Drucksache 11/8145) dargetan hat, lehnt sie grundsätzlich eine Gleichsetzung unerwünschter Schwangerschaften mit „ungewünschten Kindern“ ab, da sich in der Mehrzahl der Fälle bei nicht erwünschten Schwangerschaften eine positive Beziehung zum Kind entwickelt. Von Risikofaktoren kann erst gesprochen werden, wenn das Kind keine Bindung in der Familie erfährt. Aus entwicklungspsychologischen Längsschnittuntersuchungen ist bekannt, daß solche Bindungsstörungen in der kindlichen Entwicklung ausgeglichen werden. Entscheidend für die psychische Gesundheit eines Kindes ist das Angenommensein und die Liebe und Geborgenheit im Elternhaus bzw. der Bezugspersonen.

25. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, aus welchen Gründen dem länderübergreifenden SHIA-Dachverband (Selbsthilfegruppe Alleinerziehender) mit Sitz in Berlin die institutionelle Förderung verweigert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 2. April 1996**

Die Finanzierungskompetenz des Bundes erstreckt sich ausschließlich auf nichtstaatliche, zentrale Organisationen und Verbände, die für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sind und die insoweit auch tatsächlich im Bereich des ganzen Bundesgebietes tätig sind. Nach der Satzung des SHIA e.V.-Hauptverbandes, der sich jetzt nach Satzungsänderung „SHIA-Bundesverband e.V.“ nennt, ist die SHIA nur in den neuen Bundesländern tätig, da sie sich insbesondere für das spezifische Selbstverständnis der in der ehemaligen DDR bzw. Ost-Berlin aufgewachsenen Alleinerziehenden durch ihr Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot einsetzen will. In Übereinstimmung mit dieser satzungsrechtlichen Zielsetzung unterhält die SHIA lediglich Landesverbände in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Bei der SHIA einschließlich ihres Dachverbandes handelt es sich damit um einen in seinem Wirkungskreis auf die neuen Bundesländer beschränkten, d. h. regional tätigen Verband. Regional tätige Verbände können aber – mit Ausnahme von Modellprojekten, von denen wichtige Erkenntnisse für die bundesweite Übertragbarkeit der geförderten Maßnahmen zu erwarten sind – nicht vom Bund gefördert werden.

Insbesondere eine institutionelle Förderung ist bei diesem Sachverhalt angesichts fehlender Finanzierungskompetenz des Bundes aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Dies ist der SHIA e.V. bereits mehrfach mitgeteilt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

26. Abgeordneter
**Ernst
Hinsken**
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung bisher konkret getan, um zu verhindern, daß in Österreich eine Straßenvignette eingeführt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 4. April 1996**

Anläßlich der Ratstagung der EU-Verkehrsminister in Brüssel am 11. März 1996 hat der Bundesminister für Verkehr, Matthias Wissmann, die Kommission an das scharfe Vorgehen gegenüber Deutschland bei der im Jahr 1990 beabsichtigten Einführung von Straßenbenutzungsgebühren für schwere Lkw erinnert und deutlich gemacht, daß Deutschland nun von der Kommission ebenso entschiedene Schritte erwartet.

Die Prüfung der österreichischen Vignetten-Pläne auf Vereinbarkeit mit dem geltenden EG-Recht ist Sache der Europäischen Kommission. Der Bundesminister für Verkehr hat der Kommission in diesem Punkt aber deutlich zu verstehen gegeben, daß für Deutschland eine unterschiedliche Behandlung von EU-Staaten in dieser Sache nicht in Frage kommen kann.

Mit Schreiben vom 25. März 1996 an den Verkehrskommissar der Europäischen Kommission, Herrn Neil Kinnock, hat der Bundesminister für Verkehr, Matthias Wissmann, die deutschen Unterlagen im Zusammenhang mit einer zeitlichen Staffelung einer Pkw-Vignette der Kommission übermittelt und erneut auf die von der Kommission bereits früher eingenommene Haltung hingewiesen, wonach die Kommission stets die Auffassung vertreten hat, daß bei Einführung einer Pkw-Vignette eine tiefe zeitliche Staffelung erforderlich sei. Gegenüber dem österreichischen Finanzminister Dr. Ditz hat der Bundesminister für Verkehr zudem auf die Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem EG-Recht verwiesen und eindringlich eine Überprüfung und Modifizierung der Vignetten-Pläne gefordert.

27. Abgeordneter Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, falls es
Ernst der EU nicht gelingen sollte, Österreich von der
Hinsken Einführung einer Straßenvignette abzubringen?
(CDU/CSU)

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 4. April 1996

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission alle sich aus dem EG-Recht ergebenden Schritte, ggf. einschließlich der Anrufung des Europäischen Gerichtshofes, ergreifen wird.

28. Abgeordneter Was unternimmt die Bundesregierung, damit der
Dr. Egon kombinierte Verkehr Straße/Wasser mit Hilfe von
Jüttner Bundesmitteln ausgebaut wird?
(CDU/CSU)

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 3. April 1996

Die Bundesregierung fördert den Neu- und Ausbau von Umschlagbahnhöfen an den Schnittstellen Wasserstraße/Schiene mit zinslosen Darlehen und Baukostenzuschüssen, soweit es sich in den Häfen um Schieneninfrastruktur einer Eisenbahn des Bundes handelt und die Deutsche Bahn AG die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nachgewiesen hat.

Die Ausgestaltung der Schnittstellen Wasserstraße/Straße ist Angelegenheit der Häfen und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

29. Abgeordneter Wie reagiert die Bundesregierung auf die im
Dr. Michael Schreiben vom 12. März 1996 an den Gemeindevorstand Fürth seitens des Hessischen Straßenbauamtes Bensheim getroffene Aussage, die Errichtung einer Fußgängerschutzanlage an der B 38/B 460 Ortsdurchfahrt Fürth sei wegen fehlender Mittel im Bundeshaushalt voraussichtlich 1996 nicht mehr zu realisieren?
Meister
(CDU/CSU)

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 3. April 1996**

Nach Artikel 90 des Grundgesetzes werden die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet. Entsprechend dieser Auftragsverwaltung hat die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung über die Errichtung einer Fußgängerschutzanlage an der B 38/B 460 in der Ortsdurchfahrt von Fürth i. O. in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erkannten Dringlichkeit und der hierfür vom Bund dem Land pauschal zugewiesenen Mittel zu befinden.

Ebenso hat das Bundesministerium für Verkehr keinen Einfluß auf verkehrsrechtliche Regelungen, wie die Anordnung einer Fußgängerschutzanlage, für die nach § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung die nach Landesrecht bestimmten Verkehrsbehörden zuständig sind.

- | | |
|--|---|
| 30. Abgeordneter
Franz Thönnies
(SPD) | Welche detaillierten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aufgrund von Verkehrszählungen, Lärmmessungen oder anderen Bewertungungsverfahren über das seit 1990 stark angestiegene Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Lärmbelastungen der Anwohner im Verlauf der Ortsdurchfahrt Bad Segeberg der Bundesstraße 206 vor? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 10. April 1996**

Die Verkehrszählung im Jahr 1990 ist durch die zu dieser Zeit eingetretenen politischen Veränderungen in Deutschland und durch die sich hierbei ergebenden neuen Verkehrsbeziehungen nicht signifikant.

Für eine Beurteilung der Lärmbelästigung der Anwohner im Verlauf der Ortsdurchfahrt Bad Segeberg der Bundesstraße B 206 ist daher zweckmäßigerweise von den in absehbarer Zeit vorliegenden Ergebnissen der Verkehrszählung 1995 sowie der zur Zeit laufenden Verkehrsuntersuchung für die den Raum Bad Segeberg tangierende BAB A 20 auszugehen.

- | | |
|--|---|
| 31. Abgeordneter
Franz Thönnies
(SPD) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Maßnahmen zum Lärmschutz der Anwohner an der B 206 in der Ortsdurchfahrt Bad Segeberg zu ergreifen, falls bei einer Lärmmessung Ergebnisse oberhalb der in der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz für Straßenneubauten festgelegten Grenzwerte anfallen würden? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 10. April 1996**

Die Möglichkeiten, Maßnahmen zum Lärmschutz der Anwohner an der B 206 in der Ortsdurchfahrt Bad Segeberg zu ergreifen, ergeben sich aus der Beurteilung der Lärmbelastung aufgrund haushaltsrechtlicher Regelungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen. Die entsprechenden Planungen können jedoch erst aufgenommen werden, wenn die Verkehrsbelastungen bekannt sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

32. Abgeordneter
**Tilo
Braune**
(SPD)
- Inwieweit sind bezüglich des Zwischenlagers Nord am KKW-Standort Greifswald/Lubmin Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die ausschließliche Einlagerung radioaktiver Abfälle der stillgelegten Kraftwerksblöcke Greifswald/Lubmin und Rheinsberg betreffend, geführt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 4. April 1996**

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist an die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, herangetreten mit der Bitte, eine Selbstbindung zum Ausschluß der Einlagerung überregionaler Abfälle in Mecklenburg-Vorpommern abzugeben. Nach monatelangen Gesprächen hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, in einem Schreiben vom 30. Juni 1995 erklärt, daß sie die in der Koalitionsvereinbarung enthaltenen Ziele teile. Konkret wies sie zum Zwischenlager Nord (ZLN) noch darauf hin, daß die Investitions- und Betriebskosten ausschließlich vom Bund getragen werden. Der Bund habe die Finanzierung übernommen, um die Entsorgung der Kernkraftwerke Lubmin/Greifswald und Rheinsberg zu gewährleisten. Demzufolge stütze sich die Planung, die dem Genehmigungsverfahren zugrunde liege, auch nur auf die Zwischenlagerung der schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfälle aus den kerntechnischen Anlagen Lubmin/Greifswald und Rheinsberg.

33. Abgeordneter
**Tilo
Braune**
(SPD)
- Welche Ressorts waren bei diesen Verhandlungen auf Bundes- und Landesebene beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 4. April 1996**

Siehe Antwort zu Frage 32.

34. Abgeordneter
**Tilo
Braune**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß mit Ausnahme der radioaktiven Abfälle aus den ehemaligen Kernkraftwerken Greifswald/Lubmin und Rheinsberg keine radioaktiven Abfälle im Zwischenlager Nord in Greifswald/Lubmin eingelagert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 4. April 1996**

Die Kapazität des ZLN ist auf die bei der Stilllegung der kerntechnischen Anlagen Lubmin/Greifswald und Rheinsberg anfallenden radioaktiven Reststoffe ausgelegt. Dies wurde durch mehrere Gutachten für das Bundesministerium der Finanzen und des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern bestätigt (siehe Antwort der Bundesregierung, Drucksache 13/2163). Im Hinblick auf das ZLN war für die Bundesregierung ausschlaggebend, daß insbesondere ausreichende Lagerkapazität für die Zwischenlagerung von Großkomponenten besteht, um die Stilllegung der Kernkraftwerke in Lubmin und Rheinsberg zeit- wie kostenmäßig optimal durchführen zu können. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung keine Veranlassung gesehen, auf die konkreten Planungen der EWN GmbH im einzelnen Einfluß zu nehmen. Es besteht daher für die Bundesregierung oder einzelne Ressorts kein Anlaß, eine Selbstbindung zum Ausschluß der Einlagerung überregionaler radioaktiver Abfälle im Land Mecklenburg-Vorpommern einzugehen.

- | | |
|---|---|
| 35. Abgeordneter
Tilo
Braune
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, eine Selbstbindung zum Ausschluß der Einlagerung überregionaler radioaktiver Abfälle in Mecklenburg-Vorpommern abzugeben, wenn nein, aus welchen Gründen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 4. April 1996**

Siehe Antwort auf Frage 34.

- | | |
|---|--|
| 36. Abgeordnete
Dr. Marliese
Dobberthien
(SPD) | Sind der Bundesregierung die Erkenntnisse der Studie der Universität Heidelberg und des Instituts Fresenius bekannt, wonach mit dem Gebrauch von Mehrweggeschirr bei Großveranstaltungen gesundheitliche Gefährdungen einhergehen, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 4. April 1996**

Weder der Bundesregierung noch dem Umweltbundesamt ist die zitierte Studie der Universität Heidelberg und des Instituts Fresenius bekannt. Dem Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Umweltbundesamtes liegen keine Erkenntnisse über Erkrankungen durch die Verwendung von Mehrweggeschirr vor.

Das Institut weist im übrigen darauf hin, daß bei ordnungsgemäßer Reinigung von Mehrweggeschirr auch bei Massenveranstaltungen Gesundheitsgefahren ausgeschlossen werden können.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Umweltbundesamt veranlaßt, nach Prüfung der o.a. Studie erneut zu berichten.

37. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung, zur Unterstützung der in der Selbstverpflichtung der Automobilindustrie vorgesehenen freiwilligen Rücknahme von Altfahrzeugen eine Rückgabepflicht des Endverbrauchers einzuführen, und wäre dies nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überhaupt möglich oder können Rückgabepflichten nur eingeführt werden, wenn eine individuelle, ordnungsrechtliche Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers besteht?
38. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Warum hat die Bundesregierung darauf verzichtet, zur Konkretisierung der eine Rücknahme einschließenden Grundpflicht zur Produktverantwortung nach § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mittels Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht der Hersteller und Vertrieber von Autos insbesondere für den momentanen Fahrzeugbestand einzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 9. April 1996**

Durch die „freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Altfahrzeugverwertung (Pkw) im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ der Automobilindustrie und der beteiligten Wirtschaftszweige und Verbände vom 21. Februar 1996 haben sich die Automobilhersteller und -importeure verpflichtet, generell Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Für neu in den Markt gebrachte Autos haben sie diese Zusage zudem verknüpft mit einer Garantie der kostenlosen Rücknahme bis zu einem Mindestalter der Fahrzeuge von zwölf Jahren nach Erstzulassung.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Automobilindustrie vor dem Hintergrund eines entsprechenden Entwurfes einer Rechtsverordnung. Sowohl der ursprüngliche Verordnungsentwurf als auch die nunmehr vorliegende Selbstverpflichtungserklärung erstrecken die Rücknahmeverpflichtung der Automobilhersteller und -importeure sowohl auf den momentanen Fahrzeugbestand als auch auf die künftig neu in den Markt zu bringenden Fahrzeuge. Hinsichtlich des Fahrzeugaltbestandes hatte allerdings auch der ursprüngliche Verordnungsentwurf schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine kostenlose Rücknahmepflicht vorgesehen.

Zur Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung wird die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen kurzfristig schaffen. Insofern soll in Ergänzung der in der freiwilligen Selbstverpflichtung enthaltenen Rücknahmeverpflichtung der Automobilindustrie in einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Rückgabepflicht des Letztbesitzers geregelt werden. Danach soll ein Letztbesitzer sein Altfahrzeug im Falle der endgültigen Stilllegung einem Verwerterbetrieb überlassen, der Altfahrzeuge umweltverträglich behandelt. Ein entsprechender Entwurf einer Rechtsverordnung soll den beteiligten Wirtschaftskreisen bis Mai zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Deutsche Bundestag wird an dem Ordnungsverfahren beteiligt werden.

39. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Was sind die aktuellen Pläne der Bundesregierung für eine Rücknahme von Fernsehgeräten und Großgeräten der sog. „Weißen Ware“ wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Herde, und treffen Berichte zu, nach denen die Bundesregierung eine Altcomputer-Rahmenverordnung erlassen will, um das von der Arbeitsgemeinschaft CYCLE des Verbandes Deutscher Maschinen und Anlagenbau (VDMA) vorgelegte Rücknahme- und Recyclingkonzept zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 9. April 1996**

Mit dem 1991 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten weltweit ersten Entwurf einer Elektronik-Schrott-Verordnung wurde u. a. der Anstoß zur Entwicklung recyclingfreundlicher Elektrogeräte gegeben.

Besondere Berücksichtigung fand dieser Vorstoß im Bereich der Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik. Aber auch führende Hersteller der sog. „Weißen Ware“ haben bereits durch freiwillige Maßnahmen die Rücknahme und Verwertung ihrer Geräte eingeführt. Allerdings ist es über derartige freiwillige Maßnahmen bisher nicht gelungen, die Produktverantwortung bis hin zur Internalisierung der Entsorgungskosten in den Produktpreis zu verwirklichen.

Eine derartig weitgehende Regelung wurde nunmehr erstmals im November 1995 angeboten, und zwar von zahlreichen international tätigen Herstellern von Geräten der Informationstechnik, unter dem Dach der „Arbeitsgemeinschaft CYCLE“ beim VDMA.

Da sich nicht alle Hersteller oder Importeure an einem derartigen freiwilligen System beteiligen wollen, soll eine schlanke Rahmenverordnung dafür sorgen, daß gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen; die ihre Geräte umweltbewußt entsorgenden Firmen sollen gegenüber denjenigen Firmen, die sich nicht zur Produktverantwortung bekennen, keinen Wettbewerbsnachteil haben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit führte am 26. März 1996 die Anhörung der beteiligten Kreise zu seinem Entwurf für eine derartige Verordnung über die Entsorgung von Geräten der Informationstechnik (IT-Geräte-Verordnung) durch. Nach einer Beschlußfassung durch das Bundeskabinett und vor der Einholung der Zustimmung durch den Bundesrat wird diese Verordnung gemäß § 59 KrW/AbfG dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Mit dieser Verordnung sollen alle Hersteller und Importeure verpflichtet werden, die von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte der Informationstechnik zurückzunehmen und zu verwerten.

Bei der Umsetzung der Produktverantwortung handelt es sich um einen langfristig angelegten und nur schrittweise vollziehbaren Prozeß.

Für den Bereich der „Weißen Ware“ verhandelt die Bundesregierung seit längerem über freiwillige Maßnahmen mit der Wirtschaft. Dazu wurden im ersten Quartal 1996 die Gespräche mit den betroffenen Unternehmen und Verbänden fortgesetzt.

Zum Bereich der „Braunen Ware“ zeichnet sich noch keine befriedigende freiwillige Lösung ab. Auch hier laufen die Verhandlungen jedoch weiter.

40. Abgeordnete
Halo
Saibold
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft die Meldung im „FOCUS“ (Ausgabe 6/1996) zu, daß schwach radioaktiver Abfall zukünftig auf geordneten Hausmülldeponien gelagert werden kann und dies von der Strahlenschutzkommission auch empfohlen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 20. März 1996**

Eine Deponierung von Abfällen auf einer Hausmülldeponie ist nach einem Entwurf einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission nur dann zulässig, wenn die zusätzliche Strahlenbelastung durch Kontamination des Abfalls 10 Mikrosievert (μSv) pro Jahr nicht übersteigt. Hinter dieser Empfehlung steht eine sachgerechtere Betrachtungsweise der Strahlenbelastung durch Deponierung von Abfällen gegenüber der derzeit gültigen Regelung. Die Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenbelastung bewegt sich zwischen 1 000 und 4 000 μSv pro Jahr, d.h. die maximal mögliche zusätzliche Strahlenbelastung beträgt $1/_{100}$ der natürlichen Strahlenbelastung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

41. Abgeordneter
Rezzo
Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß die bislang noch von den Alliierten genutzten Radiofrequenzen ggf. auch durch Frequenztausch dem DeutschlandRadio zur Verfügung gestellt werden, um so die unzureichende bzw. sehr kleinräumige Frequenzzuteilung für die beiden Programme des DeutschlandRadios zu vereinheitlichen und zu verbessern?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann
vom 4. April 1996**

DeutschlandRadio und die Deutsche Telekom AG, die Sender für DeutschlandRadio betreibt, haben in getrennten Schreiben den Tausch von Frequenzen der britischen Streitkräfte (Sender Langenberg) und der amerikanischen Streitkräfte (Sender Großer Feldberg/Taunus und Stuttgart), die mit hohen Senderleistungen abgestrahlt werden, gegen solche mit geringerer Senderleistung zugunsten von DeutschlandRadio vorgeschlagen.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag und hat die zuständigen Stellen der britischen und amerikanischen Gaststreitkräfte mit Schreiben vom 28. März 1996 um Stellungnahme gebeten.

Antworten der Gaststreitkräfte liegen wegen der Kürze der Zeit noch nicht vor.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit des Tausches von Frequenzen der Gaststreitkräfte zugunsten von DeutschlandRadio aber nicht ausgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

42. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung entsprechend der Übersicht auf Seite 34 in dem Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrats vom 11. Dezember 1991, Drucksache 12/1832 vom 12. Dezember 1991, eine aktuelle Übersicht über die Aufteilung der Arbeitsplätze der Bundesregierung zwischen Bonn und Berlin nach derzeitigem Projektionsstand für den Zeitpunkt des Umzuges mitteilen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 2. April 1996**

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1995 anlässlich der Verabschiedung der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption die Bundesressorts beauftragt, die organisatorische Aufteilung und damit auch die der Arbeitsplätze zwischen Bonn und Berlin unter Beachtung funktionaler und personalwirtschaftlicher Aspekte zu konkretisieren. In diese Überlegungen sind die bisherigen und die in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Entwicklungen in den Stellenplänen der Ressorts einzubeziehen. Die entsprechenden Festlegungen der Bundesressorts sind zur Zeit noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Bundesregierung hält an ihrer Entscheidung vom 3. Juni 1992 (Drucksache 12/2850, Anlage 3), wonach von den in Bonn befindlichen Arbeitsplätzen der Ministerien etwa zwei Drittel in der Bundesstadt Bonn verbleiben sollen, fest.

43. Abgeordneter
**Walter
Schöler**
(SPD)
- Wie viele Wohnungen befinden sich im Gebiet des Kreises Viersen, Land NRW, die Gesellschaften gehören, an denen der Bund beteiligt ist, und wie gliedern sie sich hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung auf in Bahnbediensteten-Wohnungen, Postbediensteten-Wohnungen, Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr sowie Zivilpersonal und Wohnungen für sonstige Bundesbedienstete?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 10. April 1996**

In der Stadt Viersen des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich 91 Wohneinheiten, die im Eigentum der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Berlin/Düsseldorf, stehen. Sie sind mit öffentlichen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert; besondere Belegungsrechte zugunsten der in der Frage genannten Personenkreise bestehen nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

44. Abgeordneter
**Dr. Edelbert
Richter**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung Nachfolgeprogramme für die ausgelaufenen Programme Förderung der technologieorientierten Unternehmensgründungen (TOU), FuE-Personal-Zuwachsförderung (ZFO), Auftragsforschung-Ost (AFO) und Innovationsförderung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 2. April 1996**

Die Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) – AFO, TOU und ZFO – und des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) – Innovationsförderung – wurden unmittelbar nach der deutschen Einheit aktiviert und setzten an den zu dieser Zeit dominierenden technologischen Defiziten der ostdeutschen Industrieforschung an. Diese Fördermaßnahmen sind Ende 1994 (AFO) bzw. Ende 1995 ausgelaufen. Die beabsichtigten Wirkungen wurden erreicht.

Inzwischen haben die Unternehmen beträchtliche Fortschritte bei der Schließung der technologischen Lücke gegenüber dem westlichen Niveau erzielt. Die Wirtschaft in den neuen Bundesländern hat die unmittelbare Vereinigungsphase überwunden und tritt in eine Konsolidierungsphase ein. Die künftige Förderstruktur muß diesen Veränderungen Rechnung tragen und sich neuen Herausforderungen stellen.

Die Förderung soll inhaltlich weiterentwickelt, gestrafft und dem erreichten Entwicklungsstand angepaßt werden. Ziel ist eine weiterentwickelte, spezielle Maßnahme zur Hilfe für innovative technologieorientierte Existenzgründungen und eine neue breitenwirksame Fördermaßnahme für gemeinsame, besonders innovative und risikoreiche FuE-Vorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

45. Abgeordneter
**Dr. Edelbert
Richter**
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, neue Mittel für das Programm Produkterneuerung, für das die Mittel bereits ausgeschöpft sind, bereitzustellen oder plant sie ein Nachfolgeprogramm?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 2. April 1996**

Das 1994 gestartete Produkterneuerungsprogramm wurde mit 75 Mio. DM aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR finanziert.

Für eine Fortsetzung des Produkterneuerungsprogramms in den neuen Bundesländern stehen im Bundeshaushalt keine Mittel zur Verfügung.

Die Bemühungen, weitere Mittel aus dem „Parteienvermögen“ für eine Programmfortsetzung zu erhalten, führten nicht zum Erfolg, nicht zuletzt deswegen, weil die neuen Länder selbst in diesem Punkt uneinig sind und dies zum großen Teil ablehnen.

46. Abgeordneter
**Dr. Edelbert
Richter**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung Nachfolgeprogramme für die zum Ende des Jahres 1996 auslaufenden Programme FuE-Personalförderung Ost (PFO), Auftragsforschung West-Ost (AWO) und marktvorbereitende FuE?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 2. April 1996**

Die Fördermaßnahme AWO (BMBF) wird nach bereits zweimal erfolgter Verlängerung zum Ende 1996 nach 5½ Jahren auslaufen. Der Förderansatz der Auftragsforschung wird im Rahmen des bundesweiten Förderprogramms „Forschungsk Kooperation“ weitergeführt, dessen Laufzeit bis zum 30. Juni 1998 vorgesehen ist. Allerdings ist hier im Gegensatz zu AWO nicht der Auftragnehmer, sondern das Unternehmen das einen FuE-Auftrag an eine Forschungseinrichtung vergibt, Antragsteller und Zuwendungsempfänger.

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen des Produzierenden Gewerbes über das FuE-Personalförderprogramm Ost wird vom BMWi über mehrere Jahre auf hohem Niveau (130 Mio. DM jährlich) fortgeführt.

Das der Unterstützung aus- und neugegründeter FuE- und Dienstleistungsunternehmen dienende Förderprogramm marktvorbereitende FuE wird vom BMWi mittelfristig fortgeführt – zwar degressiv, aber auch weiterhin auf hohem Niveau (1995: 175 Mio. DM, 1996: 150 Mio. DM).

47. Abgeordneter
**Dr. Edelbert
Richter**
(SPD)
- Wie viele und welche speziellen Förderprogramme für Forschung und Entwicklung in Ostdeutschland wird es demnach 1997 geben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 2. April 1996**

Seitens des BMBF:

- Maßnahme zur Unterstützung für innovative technologieorientierte Existenzgründungen,
- Maßnahme zur Förderung von gemeinsamen, besonders innovativen und risikoreichen FuE-Vorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- KMU-Programm Forschungsk Kooperation mit den drei Angeboten zur Förderung
 - von Forschungsk Kooperationsvorhaben,
 - von FuE-Aufträgen,
 - des zeitweiligen Personaltransfers.

Für Antragsteller aus den neuen Bundesländern gelten gegenüber westdeutschen Antragstellern deutlich bessere Förderkonditionen.

Seitens des BMWi:

- Personalförderung Ost,
- Marktvorbereitende Industrieforschung,
- Industrielle Gemeinschaftsforschung.

48. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Unternehmen und öffentliche Institutionen (z. B. Universitäten), die allein auf technischer Ebene als sog. „Internet-Provider“ privaten, öffentlichen und gewerblichen Nutzern den Zugang zum Internet und seinen verschiedenen Diensten (News, EMail, WWW, FTP, IRC usw.) vermitteln, im Hinblick auf dort von Dritten verbreitete strafbare Inhalte (z. B. Kinderpornographie) keine strafrechtliche (Mit-)Verantwortung trifft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 29. März 1996**

Die Frage der strafrechtlichen Mitverantwortlichkeit der „Internet-Provider“ für von Dritten eingespeiste gesetzwidrige Inhalte wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Nach geltendem Strafrecht sind z. B. die Verbreitung volksverhetzender oder gewaltverherrlichender oder kinderpornographischer Darstellungen (§ 130 Abs. 2 Nr. 1, § 131 Abs. 1, § 184 Abs. 3 und 4 StGB) unter Strafe gestellt. Verantwortlich sind damit in erster Linie diejenigen, die strafbare Inhalte verbreiten und bekanntgeben. Da aber die „Internet-Provider“ den Zugriff auch auf solche gesetzwidrige Materialien erst ermöglichen, kann sie nach jetzt geltendem Recht grundsätzlich auch eine strafrechtliche Mitverantwortung – unter Umständen im Sinne der Beihilfe (§ 27 StGB) – für die Verbreitung von gesetzwidrigen Inhalten treffen. Voraussetzung ist jedoch, daß die jeweiligen Deliktsmerkmale erfüllt sind, wobei im Rahmen der Beihilfe insbesondere auch ein vorsätzliches Handeln des Gehilfen in bezug auf die Unterstützung einer bestimmten, ihrem wesentlichen Unrechtsgehalt und der Angriffsrichtung nach umrissenen Haupttat erforderlich ist.

Die strafrechtliche Würdigung des Einzelfalls obliegt alleine den zuständigen Strafverfolgungsorganen der Länder.

49. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß sog. „USENET-Administratoren“, die quasi als Exekutivorgan aufgrund von demokratischen Abstimmungsentscheidungen der Internet-Nutzer sog. „Newsgruppen“ weltweit einrichten bzw. entfernen, wegen dieser Tätigkeit nicht strafbar sein sollten und sieht sie zur Klarstellung gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 29. März 1996**

Auch die sog. „USENET-Administratoren“ unterliegen geltendem Strafrecht; ihre Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn beantwortet sich daher nach allgemeinen Regeln. Wer sich bewußt und gewollt an der Verbreitung strafbarer Inhalte beteiligt, wird sich hierfür verantworten müssen. Auch Abstimmungsentscheidungen von Internet-Nutzern können die Administratoren nicht von einer solchen strafrechtlichen Verantwortung freistellen.

50. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mathematische Algorithmen, wie sie z. B. zur Verschlüsselung verwendet werden, grundsätzlich nicht patentierbar sein sollten, und sieht sie hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 29. März 1996**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Patentgesetzes sind mathematische Methoden nicht als Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes anzusehen. Ein mathematischer Algorithmus, der lediglich ein abstraktes Konzept zur Behandlung von Zahlen darstellt, aber kein direktes technisches Ergebnis liefert, ist nach geltender Rechtslage nicht patentfähig. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

Bonn, den 12. April 1996